

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 18.03.2013 fand in Reuth, im Jugendraum, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Ewald Hansen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Reuth statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Bebauungsplan Windpark "Reuth 1 und 2" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauBG

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und der anwesende Vertreter der Verwaltung informierten den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand.

Nordöstlich und östlich der Ortslage Reuth sind 9 Windenergieanlagen in Betrieb. 7 WEA befinden sich in den Vorranggebieten Reuth 1 und Reuth 2 des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie, gemäß Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft für die Region Trier vom 05.12.2003. Die 2 weiteren Anlagen befinden sich außerhalb dieser Vorranggebiete und wurden seinerzeit nach § 35 (7) BauGB genehmigt.

In den Vorranggebieten Reuth 1 und Reuth 2 ist, unabhängig von der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Raumordnungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde, die Errichtung bzw. das Repowering von WEA möglich.

Der Bau bzw. das Repowering von WEA bedeutet bei allen zu erwartenden positiven Beiträgen zum Klimaschutz gleichzeitig aber auch Flächenverbrauch, Lärmemissionen und Eingriffe in das Landschaftsbild. Die Emissionen und die Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich insbesondere auch auf die Nachbarkommunen aus. Die nach dem heutigen Stand der Technik möglichen WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern bedeuten gegenüber den bisherigen Anlagen einen wesentlich stärkeren Eingriff in das Landschaftsbild.

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Im Absatz 5 heißt es u.a., mit einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden.

Absatz 6 weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch das Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen ist.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Ortsgemeinde Reuth, für den Bereich der Vorranggebiete „Reuth 1“ und „Reuth 2“ einen Bebauungsplan zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich deckt sich mit den Vorrangflächen im Regionalen Raumordnungsplan.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Reuth, den Bebauungsplan „Windpark Reuth 1 und 2“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben und damit das Bauleitverfahren in Gang zu setzen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Ortsbürgermeister Ewald Hansen und Ratsmitglied Ewald Johanns bekundeten Sonderinteresse und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernahm der 1. Beigeordnete Gerhard Dichter.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Bebauungsplan Windpark "Reuth 1 und 2" - Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und der anwesende Vertreter der Verwaltung informierten den Ortsgemeinderat sehr eingehend über die gesetzlichen Bestimmungen für den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Windparks „Reuth 1 und 2“ und stellten den Entwurf der Satzung nebst Lageplan im Detail vor.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Windpark „Reuth 1 und 2“. Die Satzung und der dazugehörige Lageplan mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Ortsbürgermeister Ewald Hansen und Ratsmitglied Ewald Johannis bekundeten Sonderinteresse und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernahm der 1. Beigeordnete Gerhard Dichter.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.